

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz)**

#### **A. Problem und Ziel**

Durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 sind große Schäden für Privathaushalte und Unternehmen sowie an der Infrastruktur von Bund, Ländern und Kommunen entstanden. Neben den bisher vom Bund und den Ländern zur Verfügung gestellten oder noch zur Verfügung zu stellenden Soforthilfen müssen Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sowie zur Wiederherstellung der vom Hochwasser zerstörten Infrastruktur getroffen werden. In den kommenden Jahren sind erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig, um diese Schäden zu beseitigen und die zerstörte Infrastruktur wieder aufzubauen. Diese Maßnahmen können mit den gegenwärtig verfügbaren Haushaltsmitteln nicht finanziert werden.

Hochwasserbedingte Betriebsunterbrechungen sowie Schäden an Anlage- oder Vorratsvermögen können Unternehmen auch dann in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen, wenn deren geschäftliche und finanzielle Situation zuvor solide war und keine Schwierigkeiten erwarten ließ. Vor diesem Hintergrund kann sich die Frage nach einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und damit nach dem Bestehen einer strafbewehrten Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung (InsO) stellen.

#### **B. Lösung**

Zur Finanzierung der Hilfen für Privathaushalte und Unternehmen sowie der Maßnahmen des Wiederaufbaus in den geschädigten Regionen wird ein nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes errichtet. Der Fonds wird durch den Bund mit Mitteln in Höhe von 8 Mrd. Euro ausgestattet. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung durch die Übernahme von Zinsen und Tilgungen. Dies geschieht von 2014 bis 2019 durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern und von 2020 bis 2033 durch direkte Zahlungen der Länder an den Bund.

Die vom Hochwasser betroffenen Unternehmen und ihre organschaftlichen Vertreter benötigen Zeit, um die nötigen Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen zu führen, wenn die Insolvenz durch Zins- und Tilgungsmoratorien, Schuldennachlass, mögliche Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen oder auf andere Weise abgewendet werden kann. In dieser Sondersituation erweist sich die in § 15a InsO vorgesehene Höchstfrist von drei Wochen als hinderlich. Die Antragspflicht nach § 15a InsO soll daher zur Klarstellung und Erleichterung der Verhandlungen und Schadensabwicklung in klar umrissenen Fällen temporär ausgesetzt werden.

Mit dem Gesetz wird durch eine Änderung des Entflechtungsgesetzes zudem die Höhe der Kompensationsleistungen nach Artikel 143c des Grundgesetzes (GG) für die Jahre ab 2014 bis 2019 festgelegt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Auffüllung des Fonds wird den Bundeshaushalt 2013 in Höhe von 8 Mrd. Euro belasten – die Nettokreditaufnahme des Bundes wird entsprechend steigen. Durch die Änderung von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird dem Bund von den Ländern in den Jahren von 2014 bis 2019 ein Betrag in Höhe von jährlich 202 Mio. Euro übertragen. Nach Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes erbringen die Länder ihren Beitrag durch direkte Zahlungen an den Bund. Die Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben auf Seiten der Länder führen zu Mehreinnahmen des Bundes in gleicher Höhe.

Durch die zeitlich begrenzte, auf Fälle einer durch die Hochwasserkatastrophe im Mai und Juni 2013 verursachten Insolvenz beschränkte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist eine Belastung der öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten.

Auf Grund der Änderung des Entflechtungsgesetzes zahlt der Bund den Ländern aus seinem Haushalt in den Jahren 2014 bis 2019 Beträge von jährlich insgesamt 2 568,9 Mio. Euro. Für den Bundeshaushalt entstehen hierdurch entsprechende Ausgaben, die im Finanzplan bereits berücksichtigt sind, und für die Länderhaushalte entsprechende Einnahmen.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die nach Artikel 1 § 2 Absatz 4 zu erlassende Rechtsverordnung könnte für Bund und Länder temporär ein geringfügiger zusätzlicher Bedarf an Planstellen und Stellen sowie Personal- und Sachkosten entstehen. Dieser wäre bedingt durch einen Mehraufwand bei der Verteilung der zusätzlichen Haushaltsmittel und ihrer Bewirtschaftung, bei der Prüfung der zweckgerichteten Mittelverwendung und durch die Berichtspflichten der Länder gegenüber dem Bund. Innerhalb der Kürze der Zeit konnte keine quantifizierte Kostenschätzung bei Bund und Ländern ermittelt werden.

Aus der Verwaltung des Fonds gemäß Artikel 1 § 7 könnte sich ein derzeit nicht bezifferbarer Personalmehrbedarf ergeben. Aufgrund der Kürze der Zeit konnte dieser noch nicht durch eine Personalbedarfsanalyse untersucht werden.

Ein etwaiger Mehrbedarf von Personal- und Sachkosten sowie Planstellen und Stellen beim Bund soll finanziell und stellenmäßig grundsätzlich im jeweiligen Einzelplan eingespart werden.

Durch Artikel 4 wird der Erfüllungsaufwand der Verwaltung reduziert, da mit der Aufhebung der aufgabenbereichsspezifischen Zweckbindung durch die Neufassung von § 5 des Entflechtungsgesetzes die hiermit verbundenen Nachweis- bzw. Prüfpflichten der Länder bzw. des Bundes entfallen. Die Höhe der nunmehr entfallenen Fallzahlen konnten im Rahmen von Ressort- bzw. Länderabstimmungen nicht kurzfristig ermittelt werden.

#### **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Das Hochwasser verursachte erhebliche Zerstörungen am Anlagevermögen, insbesondere an Immobilien, Produktionsstätten und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Wirtschaftsleistung in den betroffenen Regionen wird durch die Schäden und Produktionsausfälle aufgrund des Hochwassers vorübergehend belastet. Durch den Wiederaufbau entsteht aber auch eine zusätzliche Nachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern sowie nach Dienstleistungen vor allem im Baubereich.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 26. Juni 2013

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens  
„Aufbauhilfe“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 911. Sitzung am 26. Juni 2013 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“  
und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich  
lautend mit der Bundestagsdrucksache 17/14078.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes geprüft.

## I. Zusammenfassung

Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger:	Keine Auswirkungen
Verwaltung:	Nach Aussage des Ressorts könnte für die Verwaltung Erfüllungsaufwand in Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds und dem Haushalt entstehen. Andererseits wird die Verwaltung entlastet, da bei der Verwendung der Mittel die mit der aufgabenspezifischen Zweckbindung verbundenen Berichts- und Prüfpflichten entfallen.

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nicht quantifiziert und dies mit der Kürze der Zeit, innerhalb derer der Entwurf des Gesetzes vorbereitet und dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollte, begründet. Der Nationale Normenkontrollrat weist ausdrücklich darauf hin, dass eine solche Kurzfristigkeit die Pflicht eines Ressorts zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes nicht beseitigt. Die Ressorts haben die Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung zu erfüllen. Die Darstellung von Kosten, die durch ein Gesetz verursacht werden, schafft eine transparente Grundlage für die Entscheidung des Gesetzgebers. Der Nationale Normenkontrollrat fordert daher das Ressort auf, in Zusammenarbeit mit den Ländern den Erfüllungsaufwand zu ermitteln und die Schätzung dem Nationalen Normenkontrollrat bis zum 12. Juli 2013 zuzuleiten.

## II. Im Einzelnen

Mit dem Entwurf wird ein nationaler Fonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes errichtet. Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den vom Hochwasser im Mai und Juni 2013 betroffenen Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur. Der Bund stellt dem Fonds Mittel in Höhe von

8 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung nach Maßgabe des Gesetzes. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds auf die Länder und die Einzelheiten der näheren Durchführung zu regeln.

Darüber hinaus werden das Finanzausgleichsgesetz und das Gesetz über die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei hochwasserbedingter Insolvenz geändert. Durch die Änderung des Entflechtungsgesetzes wird die Höhe der Kompensationsleistungen nach Artikel 143c GG für die Jahre ab 2014 bis 2019 festgelegt.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger.

Das Gesetz hat Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Zum einen könnte für Bund und Länder aufgrund der noch zu erlassenden Rechtsverordnung geringfügiger zusätzlicher Personal- und Sachkostenmehrbedarf entstehen. Der Mehraufwand fällt dann bei der Verteilung der zusätzlichen Haushaltsmittel und ihrer Bewirtschaftung, bei der Prüfung der zweckgerichteten Mittelverwendung und bei den Berichtspflichten der Länder gegenüber dem Bund an. Zum anderen könnte ein Personalmehrbedarf bei der Verwaltung des Fonds entstehen. Andererseits kommt es zu einer Entlastung der Verwaltung, da bei der Verwendung der Mittel die mit der aufgabenspezifischen Zweckbindung verbundenen Berichts- und Prüfpflichten entfallen.

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nicht quantifiziert. Als Begründung hat es die Kürze der Zeit, innerhalb derer der Entwurf des Gesetzes vorbereitet und dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollte, angegeben. Der Nationale Normenkontrollrat weist ausdrücklich darauf hin, dass eine solche Kurzfristigkeit die Pflicht eines Ressorts zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes nicht beseitigt. Die Ressorts haben die Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung zu erfüllen. Die Darstellung von Kosten, die durch ein Gesetz verursacht werden, schafft eine transparente Grundlage für die Entscheidung des Gesetzgebers. Der Nationale Normenkontrollrat fordert daher das Ressort auf, in Zusammenarbeit mit den Ländern den Erfüllungsaufwand zu ermitteln und die Schätzung dem Nationalen Normenkontrollrat bis zum 12. Juli 2013 zuzuleiten.



## Anlage 3

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 911. Sitzung am 26. Juni 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 wie folgt Stellung zu nehmen.

**1. Zum Gesetzentwurf allgemein**

- a) Der Bundesrat bekräftigt seine Bereitschaft zu gesamtstaatlicher Solidarität im Rahmen der Bewältigung der jüngsten Hochwasserkatastrophe und ihrer Folgen. Als Ausdruck gesamtstaatlicher Verantwortung werden die Länder den vereinbarten Beitrag leisten.
- b) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die zuletzt geübte Solidarität auch der Gradmesser für zukünftige Maßnahmen einer wirksamen Hochwasservorsorge sein sollte. Alle Länder können von großen Hochwasserereignissen getroffen werden und müssen erhebliche Anstrengungen für Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge unternehmen.
- c) Der Bundesrat bekräftigt daher den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 13. Juni 2013: Bund und Länder streben die Änderung relevanter Vorschriften mit dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung für Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes an. Bund und Länder sehen sich in der Pflicht, in einer abgestimmten Strategie präventive Investitionen in einem nationalen Hochwasserschutzprogramm zu ergreifen. Die Länder halten eine länderübergreifende Auswertung des aktuellen Hochwassergeschehens für dringend erforderlich. Die bestehenden langfristigen Vorsorge- und Anpassungsstrategien auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene sind auf dieser Grundlage fortzuschreiben.
- d) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in Zusammenarbeit mit den Ländern eine länderübergreifende Auswertung des aktuellen Hochwassergeschehens vorzunehmen. Auf dieser Grundlage ist eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Gesamtstrategie für einen nationalen Hochwasserschutzpakt zu erarbeiten, der u. a. folgende Elemente umfasst:
  - Flächenvorsorge (z. B. Schaffung von Retentionsräumen, Rückverlegung von Deichen)
  - natürlicher Wasserrückhalt (mehr Raum für die Flüsse und ihre Auen einschließlich nachhaltiger Landnutzungen in der Fläche)
  - technischer Hochwasserschutz (z. B. Bau und Erhaltung von Deichen, Polderbau)
  - Bau- und Planungsvorsorge (z. B. zur Minimierung des Schadenspotentials)
  - Verhaltens-, Risiko- und Informationsvorsorge
  - Vorbereitung von Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz.

- e) Hochwasserereignisse stehen in Zusammenhang mit dem fortschreitenden Klimawandel. Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf nationaler und auf internationaler Ebene mit ihren Partnerländern alle Anstrengungen zu unternehmen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf weniger als 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- f) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der umfassenden und ergebnisoffenen Bürgerbeteiligung bei der Konzeptionierung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen besondere Bedeutung zukommt. Effizienter Hochwasserschutz braucht den Bürgerdialog. Die Beteiligung der Öffentlichkeit schafft Transparenz und bindet die Lebenssituation der unmittelbar betroffenen Menschen ein – mit positiven Auswirkungen auf Qualität und Effizienz der Hochwasserschutz- und -vorsorgemaßnahmen. Eine konstruktive Bürgerbeteiligung fördert zudem die Akzeptanz von Hochwasserschutzmaßnahmen und stellt damit ein wichtiges Mittel zur Verfahrensbeschleunigung dar.
- g) Angesichts des Umfangs der zu bewältigenden Aufgaben bittet der Bundesrat die Bundesregierung, einen Rahmenplan Hochwasser zur Unterstützung und zweckgebundenen Einsetzung von Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) aufzustellen und die GAK-Mittel entsprechend aufzustocken.
- h) Die Mittel des Aufbauhilfefonds müssen dort ankommen, wo sie gebraucht werden. Deshalb bittet der Bundesrat, im weiteren Verfahren eine Formulierung in das Gesetz aufzunehmen, die es möglich macht, durch Hochwasser geschädigte eingetragene Vereine und Stiftungen zu unterstützen.
- i) Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung um zügige Beseitigung der durch die Hochwasser entstandenen Schäden an den Bundeswasserstraßen, um die Schiffbarkeit wieder herzustellen.

**Begründung**

Hochwasser lässt sich nicht verhindern. Ein gewisses Hochwasserrisiko wird immer bestehen. Auch der technische Hochwasserschutz hat seine Grenzen. Durch ein ganzheitliches Hochwasserrisikomanagement, das ein Bündel von Vorsorgemaßnahmen umfasst, können die Risiken jedoch stark vermindert werden. In den Ländern sind die Vorgaben der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes stringent umzusetzen, u. a. durch mehr natürlichen Rückhalteraum, Polder und Rückhaltebecken sowie die Erhaltung von Deichen. Dies ist mit erheblichen Belastungen für die Länderhaushalte verbunden.

Das jüngste Hochwasser hat voraussichtlich Schäden in Höhe von über 10 Mrd. Euro verursacht. Vor diesem Hin-

tergrund ist eine länderübergreifende Auswertung des Hochwassergeschehens durch Bund und Länder geboten. Darauf aufbauend ist eine abgestimmte Strategie für präventive Investitionen der Länder in einem nationalen Hochwasserschutzprogramm erforderlich. Nur mit zusätzlichen Bundesmitteln kann die Umsetzung der erforderlichen Hochwasserschutz- und Hochwasservorsorge-maßnahmen beschleunigt und sichergestellt werden.

Bürgerbeteiligung und Bürgerdialog sind wesentliche Komponenten einer effizienten und ganzheitlichen Hochwasserschutzpolitik bei der Konzeptionierung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Effizienter Hochwasserschutz braucht den Bürgerdialog, den Widerspruch und auch den Zweifel.

Ein effizienter Hochwasserschutz ist eine gesamtstaatliche Verpflichtung, die nur gemeinsam auf nationaler Ebene bewältigt werden kann. Bis heute hat der Bund die wiederholt erhobene Forderung nach einem eigenständigen Finanzierungsprogramm des Bundes für den Hochwasserschutz im Binnenland abgelehnt. Die Mittelkürzung der GAK durch den Bund im Jahre 2011 um 100 Mio. Euro ist zurückzunehmen und die Mittel aufgrund der Bedarfsplanung der Länder aufzustocken.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, den „Rahmenplan Hochwasser“ der GAK für den Binnenhochwasserschutz zu erweitern und aufzustocken bzw. einen eigenständigen „Rahmenplan Binnenhochwasserschutz“ in der GAK zu ergänzen, um zusätzliche Mittel des Bundes für den Binnenhochwasserschutz zweckgebunden einsetzen zu können. Wichtig ist, dass vom Bund zusätzliche Mittel für den Binnenhochwasserschutz bereitgestellt

werden, ohne die Mittel für den Hochwasserschutz an den Küsten zu kürzen.

## 2. **Zu Artikel 1** (§ 2 Absatz 1 AufbhG)

In Artikel 1 sind dem § 2 Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

„Zur Infrastruktur in diesem Sinne zählen insbesondere auch die durch Hochwasser zerstörten Gewässer, Hochwasserschutzanlagen sowie die sonstige wasserwirtschaftliche Infrastruktur. Dazu gehört auch die Wiederherstellung der Funktion der zerstörten Infrastruktur (z. B. durch die Schaffung von Rückhaltemaßnahmen an anderer Stelle im Einzugsgebiet).“

### Begründung

Hierdurch wird klargestellt, dass die Wiederherstellung zerstörter wasserwirtschaftlicher Anlagen zu den aus dem Fonds zu finanzierenden Maßnahmen zählen. Darüber hinaus kann die Herstellung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auch an anderer Stelle erfolgen, was zu wesentlich effizienteren Maßnahmen führen kann.

## 3. **Zu Artikel 1** (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 AufbhG)

In Artikel 1 sind in § 2 Absatz 2 Nummer 2 nach den Wörtern „betroffenen Länder und Gemeinden“ die Wörter „und weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften“ einzufügen.

### Begründung

Auch die in der Trägerschaft weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften liegenden zerstörten Infrastrukturen, wie z. B. von Wasser- und Bodenverbänden, sind aus dem Fonds zu finanzieren.

## Anlage 4

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**I. Zum Gesetzentwurf allgemein**

1. Die Bundesregierung begrüßt das Bekenntnis des Bundesrates zur gesamtstaatlichen Solidarität im Rahmen der Bewältigung der jüngsten Hochwasserkatastrophe und ihrer Folgen und die Bereitschaft der Länder, den vereinbarten Beitrag zu leisten.
2. Die Bundesregierung bekräftigt die grundsätzliche Einigung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Juni 2013. In diesem Zusammenhang schließt sich die Bundesregierung der Auffassung des Bundesrates an, dass der umfassende und ergebnisoffene Bürgerbeteiligung bei der Konzeptionierung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen besondere Bedeutung zukommt.
3. Die Bundesregierung lehnt die Aufforderung des Bundesrates ab, einen Rahmenplan Hochwasser zur Unterstützung und zweckgebundenen Einsetzung von Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Agrar- und Küstenschutz“ (GAK) aufzustellen und die GAK-Mittel entsprechend aufzustocken. Davon unberührt besteht grundsätzlich die Möglichkeit von Umschichtungen innerhalb der GAK durch Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz.
4. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine Formulierung, die es möglich macht, durch Hochwasser geschädigte eingetragene Vereine und Stiftungen zu unterstützen, entbehrlich ist, da eingetragene Vereine

und Stiftungen vom Regelungsgehalt des Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Satz 1) bereits umfasst sind. Sie wird sich dennoch aus Gründen der Klarstellung mit Blick auf das parlamentarische Verfahren dafür einsetzen, dass eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift erfolgt.

**II. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 AufbhG)**

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 2 Absatz 1 um zwei neue Sätze zur Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur entbehrlich ist, da diese bereits im Begriff „Wiederherstellung der Infrastruktur“ erfasst ist. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Bund-Länder-Abstimmung zur Rechtsverordnung nach Artikel 1 (§ 2 Absatz 4) – unter Beachtung des Ausschlusses der Finanzierung von präventiven Maßnahmen – zu entscheiden ist, ob die Wiederherstellung der Funktion der Infrastruktur aus dem Aufbauhilfefonds finanziert werden kann. Insbesondere die vom Bundesrat genannte Herstellung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an anderer Stelle bedarf insoweit einer klaren Abgrenzung zwischen Maßnahmen der Wiederherstellung und neuen oder ergänzenden Maßnahmen der Hochwasservorsorge.

**III. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 AufbhG)**

Die Bundesregierung ist bereit sich aus Gründen der Klarstellung mit Blick auf das parlamentarische Verfahren dafür einzusetzen, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 um die öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorgenommen wird.

